

Artikel 506²:

Die Dokumente und Tatsachen, die ein Staatsgeheimnis bilden, werden in einem zu veröffentlichenden Beschluss des Ministerrats festgestellt. Die Dokumente und Tatsachen, die zwar kein Staatsgeheimnis bilden, nicht aber zur Veröffentlichung bestimmt sind, werden durch Gesetz, durch Beschlüsse des Ministerrats oder durch Verfügungen der Leiter der zentralen oder örtlichen Organe der Staatsverwaltung sowie andere öffentliche Einheiten oder Organisationen ausdrücklich festgelegt.

In Ungarn wurde ferner die von einem Kaufmann bei einem Bekannten in Wien vorgenommene briefliche Erkundigung nach der eventuellen Brauchbarkeit eines Verfahrens zur Herstellung von Vanadium als Spionage angesehen und mit einer 10-jährigen Zuchthausstrafe geahndet. Der zu diesem Prozess hinzugezogene „Sachverständige“ wusste nicht einmal, was Vanadium war.

DOKUMENT 57
(UNGARN)

Protokoll

Vor dem Unterzeichneten Leiter des Büros München der Internationalen Juristen-Kommission, Herrn Werner Schulz, erscheint X. Y. und erklärt folgendes:

Ich bin geboren in Budapest und war Rechtsanwalt und Verteidiger in Strafsachen in Budapest.

Im Februar erschien in meiner Kanzlei in Budapest die Ehefrau des Budapester Kaufmanns Z. und bat mich, die Verteidigung ihres Mannes zu übernehmen.

Sie erzählte, dass ihr Mann — unbescholten, 65 Jahre alt, der nie mit Politik oder irgendwelchen strafbaren Sachen zu tun hatte — vor vier Monaten, also im November, frühmorgens um 2 Uhr, von fünf Unbekannten aus der gemeinsamen Wohnung verschleppt wurde. Die in Zivil gekleideten Männer drangen mit vorgestreckten, schussbereiten Revolvern in die Wohnung ein.

Auch die Hausfrau musste das Bett verlassen und dann fielen sie über die Schränke und Schubfäden her. Die Wohnungsinsassen mussten während der Zeit mit erhobenen Armen in der Ecke stehen. Die „Eindringlinge“ warfen „fachgemäss“ alles heraus. Dann rafften sie ihre Beute — allerlei Schriften, Papiere, persönliche Dokumente — wahllos zusammen. Z. musste sich binnen fünf Minuten ankleiden und dann nahmen sie ihn mit. Sie wollten sich weder legitimieren, noch wiesen sie einen Haftbefehl vor. Der Hausfrau fiel in der letzten Minute ein, ihrem Mann, einem schwer Herzkranken, der zwei Weltkriege und Revolutionen und die Belagerung von Budapest mitgemacht hatte — wenigstens seine Arzneien mitzugeben. Sie erfuhr nur eine grobe Abweisung und man zwängte den alten Mann in das unten wartende Privatauto und fuhr ab.

Monate der Ungewissheit vergingen trotz fieberhafter Nachforschung. Endlich erfuhr die Familie auf Umwegen, dass der Kaufmann durch die KAT-POL (militärisch-politische Abteilung der ungarischen Spionage-Abwehr) inhaftiert wurde. Nach vier Monaten bekam die Familie eine Postkarte. Als aussergewöhnliche Gunst konnte der Verschleppte ein Lebenszeichen geben. Aufgabort war Budapest, Mätirok-Utja 54 (Strasse der Märtyrer), wo sich der Sitz des Militärgerichts befindet. Hierher werden die Häftlinge des KAT-POL nach Untersuchung wegen entsprechender Aburteilung eingeliefert. Gemäss den durch die Volkdemokratie eingeführten Vorschriften können die hier eingesperrten Untersuchungshäftlinge weder Besuche noch Pakete usw. empfangen. Die Angehörigen dürfen nicht einmal die Anklage erfahren, so dass keine eventuellen Entlastungsbeweise aufgespürt werden können. Die Wahl eines Verteidigers ist ebenfalls verboten. Das Gericht beordert